

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Sonderpädagogik des Lernens im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education (FPO L-SOP 2023)

Vom 14. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 53

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) Sonderpädagogik des Lernens (L) im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge und Schwerpunkte

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind in diesem Studiengang die sonderpädagogischen Fachrichtungen fortzusetzen, die bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurden. Neben diesen beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen (Teilstudiengängen) wird der Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie studiert. Der vierte Teilstudiengang ist das Unterrichtsfach, das ebenfalls bereits im hinführenden Bachelorstudium belegt wurde.

In den sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Unterrichtsfach ist die bereits im Bachelorstudium gewählte Schwerpunktsetzung „Primarstufe“ oder „Sekundarstufe“ im Masterstudium fortzusetzen. Im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie wird dieselbe Schwerpunktsetzung vorgenommen, sodass alle Teilstudiengänge mit demselben Schwerpunkt studiert werden.

Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 1“ (SV 1) gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 1 zu belegen. Die im Bachelorstudium als „Studienvariante 2“ gewählte Fachrichtung ist im Masterstudium ebenfalls als Studienvariante 2 zu belegen.

§ 3 Studienziel

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs Sonderpädagogik des Lernens

1. verfügen über ein breites und spezifisches Fachwissen in den Bereichen Diagnostik, Unterrichtsplanung und Lernförderung,

2. können auf Grundlagen anwendungsbezogenen Wissens individuelle und klassenbezogene Settings in Kooperation mit anderen Lehrkräften gestalten,
3. kennen relevante Ansätze, Konzepte, Prinzipien, Verfahren, Methoden, Medien, Materialien und Screening-Verfahren für den Bereich der Prävention von Lernschwächen bzw. Lernstörungen und können diese anwenden und kritisch reflektieren,
4. können aufgrund umfangreicher praktischer Erfahrungen Förderunterricht kompetenz-, entwicklungs-, ressourcen-, fachdidaktisch und pädagogisch orientiert planen und durchführen sowie theoriegeleitet reflektieren,
5. können individuelle Lern- und Förderpläne erstellen,
6. verfügen über spezifisches Wissen und praxisrelevante Kompetenzen im Bereich der Lernverlaufsdiagnostik und können Maßnahmen und Instrumente zur Lernfortschrittsmessung sicher anwenden und interpretieren,
7. verfügen über spezifisches Fachwissen sowie umfangreiche praktische Erfahrungen im Bereich der Legasthenie- und Dyskalkulietherapie inkl. Diagnostik und sind dazu in der Lage, diese praktisch anzuwenden und kritisch zu reflektieren,
8. verfügen über spezifisches Wissen, notwendige Kompetenzen und Praxiserfahrungen im inklusiven Unterricht und können dieses Wissen für die Beurteilung, Gestaltung und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen anwenden,
9. können in Kooperation mit Kommilitoninnen und Kommilitonen zielführend Arbeitsabläufe planen, gestalten und reflektieren,
10. sind dazu in der Lage, in kooperativen Arbeitsformen kommunikativ angemessene Formen der Diskussion und Argumentation bezüglich fachlicher und arbeitsorganisatorischer Aspekte anzuwenden,
11. verfügen über ein Selbstmanagement, das die selbstständige Bearbeitung längerfristige Aufgaben und Zielsetzungen ermöglicht,
12. haben ein Bewusstsein für Organisations- und Rollenstrukturen im schulischen Arbeitsfeld entwickelt und sind dazu in der Lage, darin ihre eigene Rolle kritisch zu reflektieren,
13. haben hinsichtlich ihrer zukünftigen beruflichen Tätigkeit als Sonderpädagogin/Sonderpädagoge Sicherheit und Selbstwirksamkeit erfahren und können diese für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung nutzen.

§ 4 Studienverlauf

(1) Der Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) L wird entweder mit dem Schwerpunkt Primarstufe (mit 30 LP in der Studienvariante SV 1 oder 25 LP in der Studienvariante SV 2) oder mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe (mit 25 LP in der Studienvariante SV 1 oder 20 LP in der Studienvariante SV 2) studiert. Zugleich wird mit demselben Schwerpunkt ein weiterer Teilstudiengang (sonderpädagogische Fachrichtung) in der alternativen Studienvariante studiert.

(2) Je nachdem, mit welcher Schwerpunktsetzung (Primar- oder Sekundarstufe) und in welcher Studienvariante der Teilstudiengang L studiert wird, wird einer der folgenden Studienverläufe empfohlen:

Schwerpunkt Primarstufe, SV 1

1	SP	MA-L 01	MA-L 02	SV 2	Unterrichts- fach
2	SP	MA-L 03	MA-L 04	SV 2	Unterrichts- fach
3	MA-L 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichts- fach
4	SP	MA-L 06	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Primarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-L 01	MA-L 02	Unterrichts- fach
2	SP	SV 1	MA-L 03	MA-L 04	Unterrichts- fach
3	SV 1	Praxissemester		MA-L 05	Unterrichts- fach
4	SP	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)		

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1

1	SP	MA-L 07	SV 2	Unterrichtsfach	
2	SP	MA-L 09	MA-L 10	SV 2	Unterrichtsfach
3	MA-L 05	Praxissemester		SV 2	Unterrichts- fach
4	MA-L 11	Master Thesis (Wahlpflicht)			Unterrichts- fach

Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2

1	SP	SV 1	MA-L 07	MA-L 08	Unterrichtsfach	
2	SP	SV 1		MA-L 09	Unterrichtsfach	
3	SV 1	Praxissemester			MA-L 05	Unterrichtsfach
4	SV 1	Master Thesis (Wahlpflicht)				Unterrichtsfach

(3) Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jeder der studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen oder im Teilstudiengang Sonderpädagogische Psychologie angefertigt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsarten angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die in der Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für den Studiengang Lehramt Sonderpädagogik (Praktikumsordnung M.Ed. Lehramt Sonderpädagogik 2019) für das Master-Theorie-Praxis-Modul bezeichneten Prüfungsarten angewendet. Darüber hinaus kommt im Teilstudiengang folgende Prüfungsform zur Anwendung:

Gestaltung einer Seminarsitzung: Mündliche und schriftliche Präsentation einer modulrelevanten Thematik im festgelegten Umfang in Kleingruppen unter Berücksichtigung methodischer und medialer Gestaltungsmerkmale einer aktivierenden Seminararbeit.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-L 01 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 02 Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-L 03 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 04 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5
MA-L 05 Master-Theorie-Praxis-Modul: Begleitseminar (Pflicht)	1 S: 2 SWS	Forschungsaufgabe und Unterrichtsbesuch oder Portfolio Schriftliche Planungsunterlagen zu 14 Unterrichtsstunden werden im Anhang der Forschungsaufgabe oder dem Portfolio beigelegt.	5
MA-L 06 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Primarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Primarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 07 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken A (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 08 Unterricht und sonderpädagogische Förderung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 2)	1 S: 2 SWS	Gestaltung einer Seminarsitzung (90 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (5-10 Seiten)	5
MA-L 09 Praxis der Förderung in den Kulturtechniken B (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 10 Schwerpunkte der empirischen Lehr- und Lernforschung (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	1 V: 2 SWS 1 S/Ü: 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Hausarbeit (10-12 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
MA-L 11 Forschen und Entwickeln in sonderpädagogischen Praxisfeldern (Sekundarstufe) (Pflicht im Schwerpunkt Sekundarstufe, SV 1)	2 S/Ü: je 2 SWS	Praxisportfolio (25-30 Seiten)	5
MA-L 12 MasterThesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis Bearbeitungszeit: 6 Monate Umfang: 60-80 Seiten	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Studierende können nicht beendete Prüfungsverfahren in Modul MA-L 02 in der am 1. September 2022 gültigen Fassung dieser Fachprüfungsordnung, die bereits vor dem 1. März 2023 begonnen wurden, auch nach dem 28. Februar 2023 fortführen, solange Ihnen Wiederholungsversuche zur Verfügung stehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 14. Juni 2023

Prof. Dr. Nils Langer

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg